



VDA e.V.
Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland e.V.

Satzung
beschlossen als Neufassung
von der VDA- Mitgliederversammlung
am 31. Mai 2014 in Königswinter

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland e.V. (VDA)“, gegr. 1881 als „ALLGEMEINER DEUTSCHER SCHULVEREIN“.

§ 2 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist als Verein beim Registergericht eingetragen.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein tritt für die Förderung und den Erhalt der deutschen Sprache und Kultur im Ausland, die Verwirklichung der Menschen- und Volksgruppenrechte sowie den Minderheitenschutz für die Auslandsdeutschen ein.
Er versteht sich als Mittler zwischen den Deutschen in der Welt und will die Bedeutung der Auslandsdeutschen für ihre neuen Heimatländer, für die Völkerverständigung und als Träger der deutschen Kultur verdeutlichen und das Gefühl der Verpflichtung ihnen gegenüber insbesondere durch Vorträge, Dokumentationen und Veranstaltungen fördern. Er tritt dafür ein, das Bewusstsein der kulturellen Zusammengehörigkeit unter den Deutschen in der Welt zu stärken.
2. Der Vereinszweck soll u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Förderung der deutschen Sprache als Muttersprache; kulturelle und finanzielle Förderung auslandsdeutscher Einrichtungen; Begegnungsveranstaltungen; Jugendaustausch; Gewährung von Stipendien; Abhaltung von Kongressen, Seminaren und Vorträgen; Publikationen; Förderung wissenschaftlicher Arbeiten; Unterstützung bedürftiger Auslandsdeutscher.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke gem. §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976.
4. Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
5. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele, ist überkonfessionell und sieht sich dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

§ 4 Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen

Der Verein ist berechtigt, sich im In- und Ausland an wirtschaftlichen Unternehmungen zu beteiligen; Erträge und Einkünfte sind jedoch nur satzungsmäßig zu verwenden.

§ 5 Gliederung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beschluss kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinigungen offen, die sich den Zielen des Vereins verbunden wissen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, die der Bundesgeschäftsstelle bis zum 01. Oktober schriftlich zugegangen sein muss. Sie endet ferner durch Ausschluss, wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder sich in sonstiger Weise der Mitgliedschaft unwürdig erweist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Der Mindestbetrag für die ordentlichen Mitglieder wird vom Verwaltungsrat (§ 17,6.) festgesetzt. Er wird als Jahresbeitrag erhoben, der bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist.
2. Spenden nimmt der Verein auch von Nichtmitgliedern entgegen. Der Spender kann die Verwendung seiner Spende für besondere Aufgaben des Vereins oder bestimmte Einrichtungen im Ausland bestimmen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds ohne Beitragspflicht.

§ 8 Beirat

Der Verein kann einen Beirat und einen Ältestenrat bilden. In diese werden Persönlichkeiten berufen, die die Ziele des Vereins fördern und Vorstand und Verwaltungsrat beraten. Die Berufung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Beide Gremien wählen einen Vorsitzenden, der beratende Stimme im Verwaltungsrat hat.

§ 9 Landesverbände, Freundes- und Arbeitskreise, Sektionen

1. In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland können Landesverbände errichtet werden. Sie können Einzelmitglieder oder örtliche Freundeskreise des VDA in Bundesländern ohne eigenen Landesverband betreuen. Die Landesverbände haben einen auf die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern gewählten Landesvorstand,

der aus drei bis sieben Mitgliedern besteht. Der gewählte Landesvorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins. Dem Vorstand ist jede Anberaumung einer Wahl in einem Landesverband und deren Ergebnis mitzuteilen. Die Landesvorsitzenden berichten dem Bundesvorstand einmal im Jahr oder aus besonderen Anlässen über ihre Tätigkeit. Der Bundesvorstand kann die Auflösung eines Landesverbandes feststellen, wenn dieser über zwei Jahre hinweg keine Berichte mehr vorgelegt hat.

2. Die Landesverbände können mit Zustimmung des Vorstandes im Benehmen mit dem Verwaltungsrat die eigene Rechtspersönlichkeit betreiben.

Voraussetzungen dafür sind:

- a) dass die Dezentralisierung mit den Interessen des Vereins vereinbar sind;
 - b) dass die vorliegende Satzung inhaltlich in der Satzung aufgeht, die der Landesverband sich geben will;
 - c) dass die Beitragsverwaltung des Landesverbandes durch den Verein geführt wird entsprechend der Finanzordnung des Vereins;
 - d) dass der Landesverband die Satzung und Richtlinien beachtet, die der Vorstand des Vereins für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gibt.
3. Der Bundesvorstand kann Aufgaben, die nach dieser Satzung ihm obliegen, dem Vorstand eines Landesverbandes übertragen.
 4. In Bundesländern ohne Landesverband können sich mit Zustimmung des Vorstandes örtliche Arbeits- oder Freundeskreise gründen. Der Vorstand kann Freundes- und Arbeitskreise auch im Ausland bilden.
 5. Mitglieder deutscher Minderheiten im Ausland, die sich im dortigen Siedlungsgebiet unter dem Namen des VDA und im Sinne seiner Satzung wie ein Landesverband neu betätigen wollen, können beim Vorstand die Anerkennung als Sektion beantragen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach den Maßgaben des Verwaltungsrates.

§ 10 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederbestellung erfolgt ist. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Verwaltungsrat an ihrer Stelle und für die Dauer der restlichen Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Der Vorstand besteht aus sieben vom Verwaltungsrat zu bestellenden Mitgliedern. Der Verwaltungsrat ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden (Präsidenten) und zwei Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

3. Der Vorstand kann weitere Personen, die hauptamtlich in der Führung der Geschäfte und in der Verwaltung des Vereins tätig werden sollen, als Mitglieder in den Vorstand kooptieren (geschäftsführende Vorstandsmitglieder). Die Kooptation der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die dienstvertraglichen Vereinbarungen mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern trifft der gem. Ziff. 1 und 2 bestellte Vorstand.

§ 12 Gesetzliche Vertreter

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Besonderer Vertreter ist auch der Geschäftsführer.

§ 13 Geschäftskreis des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat alle dem Zweck des Vereins dienenden Maßnahmen durchzuführen. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, das Vereinsvermögen zu verwalten und die Mittel zu verwenden, Richtlinien für die Tätigkeit der Gliederungen des Vereins zu schaffen und den Zusammenhalt mit den anderen Organen des Vereins und den Mitgliedern zu sichern.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Geschäftsverteilung regeln und einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Ressorts zuweisen kann.
3. Vorstandsmitglieder, denen bestimmte Ressorts zugewiesen sind, haben in eiligen Fällen dem Vorsitzenden, sonst in Vorstandssitzungen, über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu berichten. Der Vorstand kann jederzeit Entscheidungen, die ein Ressort betreffen und Entscheidungen von übergreifender Bedeutung an sich ziehen.

Die Einzelheiten können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

4. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer hauptamtlichen Geschäftsstelle bedienen, die von einem Geschäftsführer geleitet werden kann. Die Übertragung der Durchführung einzelner Aufgaben der Geschäftsstelle auf Dritte ist zulässig, soweit der Verwaltungsrat dem zustimmt. Soll die Durchführung von Vorstandsaufgaben ganz oder in wesentlichen Teilen einem Dritten übertragen werden, bedarf es auch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Einberufung des Vorstandes, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des gewählten Sitzungsleiters den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Jedem Vorstandsmitglied ist eine

Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren, per elektronischer Post, per Telefax oder fernmündlich gefasst werden. Telefonisch gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu dokumentieren.

3. Der Verwaltungsrat ist über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

§ 15 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Von diesen müssen mindestens vier und höchstens sechs Vorstandsmitglieder von Landesverbänden sein. Vor der Benennung von Vorschlägen hat der Vorstand die Vorstände aller Landesverbände zu hören. Die Mitgliederversammlung stimmt auch über Vorschläge ab, die die Unterschriften von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern tragen, wenn diese spätestens vier Wochen vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind. Gewählt sind von den Vorgeschlagenen diejenigen, die bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhielten. Die Mitgliederversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.
2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung die Nachfolger gewählt hat. Wiederwahl ist zulässig.
3. Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf dem Vorstand angehören.
4. Der Verwaltungsrat wählt einen ständigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist in einer Verwaltungsratssitzung keine dieser Personen anwesend, so übernimmt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
5. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat beratende Stimme im Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstands hat beratende Stimme im Verwaltungsrat.
6. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates als nächstes Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit denjenigen, der auf der Mitgliederversammlung bei den Wahlen zum Verwaltungsrat die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Nichtannahme der Bestellung wird derjenige mit der nächsthöchsten Stimmenzahl bestellt. Fehlen solche Personen, bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Mitgliedes im Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt.

§ 16 Einberufung des Verwaltungsrates, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr an einem Ort der Bundesrepublik Deutschland zusammen.
2. Der Verwaltungsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen. Er muss ferner einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder es beantragen.
3. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen; maßgebend ist das Datum des Poststempels oder der Datumsanzeige der elektronischen Post.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Verwaltungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des gewählten Sitzungsleiters, den Ausschlag. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, in denen die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Jedem Verwaltungsratsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Beschlüsse können auf Anordnung des Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Gleiches gilt bei der Verwendung von elektronischer Post oder Telefax. Telefonisch herbeigeführte Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu dokumentieren.

§ 17 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen, abzuberaufen, der Kooptation eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes zuzustimmen sowie den Beirat und den Ältestenrat zu berufen,
2. den Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten, insbesondere in grundsätzlichen Fragen
3. den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über seine Entlastung zu entscheiden
4. Haushaltspläne des Vereins zu prüfen und zu genehmigen
5. einen Rechnungsprüfer, höchstens zwei für die Dauer der Wahlperiode zu bestellen
6. den Mitgliedsbeitrag festzusetzen.

§ 18 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Es kann sich durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch dürfen 5 Bevollmächtigungen nicht überschritten werden.
2. Jeder Landesverband hat zusätzlich 10 Stimmen. Dieses Zusatzstimmrecht wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter ausgeübt.
3. Die Mitgliederversammlung tritt in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen. Sie wird mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat oder ein Zehntel der Mitglieder des Vereins es verlangen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden des Vorstandes beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme von Jahresberichten.
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann weitere Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
4. Satzungsänderungen, Beschlüsse über Satzungsänderungen mit Änderung des Zwecks, des Namens, über die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einer Organisation gleicher Zielsetzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Ladungen

Ladungen zur Mitgliederversammlung können in der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift erfolgen und sind verbindlich, wenn sie mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin an den Empfänger abgesandt wurden.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Redaktionelle Abänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle, jedoch den Inhalt der Satzung nicht berührende Abänderungen einstimmig – auch schriftlich – zu beschließen, soweit amtliche oder gerichtliche Stellen, insbesondere das Finanzamt oder das Registerrecht, es verlangen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 47 bis 53 BGB.
2. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlichem Satzungszweck zu übergeben. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vor Übergabe des Vermögens ist einzuholen.

Königswinter, den 31.05.2014

*Eingetragen beim Amtsgericht München,
Registergericht am 19.01.2015
(VR 5543)*